Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

DOK 000 005 192

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
19. Sep. 2014

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

17. September 2014

RRB-Nr.:	1133/2014
Direktion	Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen	--
Ihr Zeichen	--
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness", Vernehmlassung des Kantons Bern.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 laden Sie uns ein, zu den vier Verordnungen zur Umsetzung der „Swissness"-Gesetzgebung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Der Kanton Bern begrüsst und unterstützt grundsätzlich die Revision der Markenschutzverordnung und den vorgesehenen Erlass von drei zusätzlichen Verordnungen. Wir sind überzeugt, dass eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben auf Verordnungsstufe notwendig ist.

Das Markenschutzgesetz und seine Ausführungsbestimmungen verschaffen dem Inhaber einer Marke einen Wettbewerbsvorteil im Markt. Folgerichtig ist der Eintrag einer Marke mit einem Prüfungsverfahren durch eine dafür bestimmte Stelle (i.d.R. Institut für geistiges Eigentum) verbunden. Markenschutzrechtliche Verstösse sind im Rahmen des Zivilrechts durch die Betroffenen bei Gericht einzuklagen. Die beiden neuen Verordnungen, HASLV und GUB/GGA, beinhalten erweiterte markenschutzrechtliche Bestimmungen. Die HASLV enthält umfassende und detaillierte Anforderungen an eine Firma bzw. an die Produktionsmethoden, damit das Produkt mit einem Schweizerkreuz ausgezeichnet werden darf. Eine Prüfung dieser Vorgaben vor der Verwendung der "Marke Schweizerkreuz" durch eine privatrechtliche Institu-

06|02|012

tion wie zum Beispiel dem Institut für geistiges Eigentum ist aber nicht vorgesehen. Vielmehr wird von den in den Kantonen mit dem Vollzug des Lebensmittelgesetzes beauftragten Stellen eine Prüfung im Rahmen des Täuschungsschutzes verlangt. Sowohl aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Prüfung als auch infolge des vorliegenden vorwiegend privatrechtlichen Schutzinteresses lehnen wir diese Zuweisung ab. Solche markenschutzrechtlichen Kontrollen würden die zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in den Kantonen vorhandenen Ressourcen empfindlich beschneiden.

Zu den einzelnen Verordnungen haben wir folgende Bemerkungen:

Revision der Markenschutzverordnung (MSchV)
Der Kanton Bern begrüsst grundsätzlich die geplante Anpassung der Markenschutzverordnung. Die Präzisierung der Schweizer Herkunftskriterien erachten wir als wichtig. Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlicher Ursprungsangaben ist richtig und nachvollziehbar. Unserer Ansicht nach ist es in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft bzw. der entsprechenden Verbände, die Praktikabilität der vorgeschlagenen Regelungen zu beurteilen.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „ Schweiz" für Lebensmittel (HASLV)
Für die Schweizer Landwirtschaft stellt diese Verordnung das zentrale Element des vorliegenden Pakets dar. Die Ergänzung des Markenschutzgesetzes ist aus unserer Sicht notwendig. Konkrete Anträge haben wir zu den folgenden Artikeln (Details vgl. ausgefüllte Tabelle):

Art. 4 Abs. 4
Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, Wasser von der Berechnung auszuschliessen. Aus unserer Sicht ist es aber problematisch, wenn bei Getränken generell Quell- und natürliches Mineralwasser zugelassen wird. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn ein Apfelsaft, der aus ausländischem Konzentrat und schweizerischem Quell- oder natürlichem Mineralwasser hergestellt wird, die Herkunftsangabe Schweiz verwenden darf. Die gleichen Bedenken hegen wir in Bezug auf Bier. Es reicht aus unserer Sicht auch beim Bier nicht aus, wenn nur das Wasser schweizerischer Herkunft ist. Deshalb beantragen wir die Streichung der Relativierung „soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist".

Art. 4 Abs. 5 Bst. b
Wir begrüssen die Bagatellklausel. Unseres Erachtens müsste jedoch in der Verordnung ein Maximalwert für die Gesamtmenge der Bagatellzutaten festgelegt werden, zum Beispiel drei Prozent. Wir schlagen deshalb vor, den Zusatz „gewichtsmässig vernachlässigbar sind" zu ersetzen durch „nicht mehr als drei Prozent des Einwaagegewichts ausmachen".

Art. 7 Abs. 2
Der Artikel ist zu wenig präzis formuliert. Es ist unklar, wie lange ein Naturprodukt in Anhang 1 Teil B aufgenommen wird. Wir schlagen eine klare Befristung für eine Ernteperiode oder Saison vor.

Art. 8 Abs. 4 (neu)
Im Grundsatz unterstützen wir den Artikel, wir schlagen jedoch eine Ergänzung mit einer Befristung vor: *Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Erneuerung oder Verlängerung der Ausnahme muss vor Ablauf dieser Frist beantragt werden.*

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse
Der Kanton Bern unterstützt grundsätzlich den Erlass dieser Verordnung. Die Praktikabilität der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen ist in erster Linie durch die Anwender, d.h. durch die Wirtschaft zu beurteilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Die Stellungnahme in Form der Tabelle werden wir Ihnen in den nächsten Tagen auf Verwaltungsebene zustellen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin	Der Staatsschreiber
Barbara Egger-Jenzer	Christoph Auer

Verteiler
- Volkswirtschaftsdirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Staatskanzlei